

§ 2 b UStG – Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG

BMF, Schreiben vom 19.4.2016, BStBl. 2016 I Seite 481

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 1.1.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b UStG in der am 1.1.2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1.1.2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Für die Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, sog. „Optionserklärung“ gilt Folgendes:

- ⇒ Frist für die Optionserklärung: **bis 31.12.2016** (nicht verlängerbar).
- ⇒ Die Optionserklärung der jPdöR ist für **sämtliche** von ihr ausgeübte Tätigkeiten **einheitlich** abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche ist nicht zulässig.
- ⇒ Die Abgabe der Optionserklärung durch eine **einzelne** Organisationseinheit oder Einrichtung der jPdöR (zB Behörde, Dienststelle, BgA oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb) nur für ihren Bereich ist **nicht zulässig**.
- ⇒ Die Optionserklärung ist durch den **gesetzlichen** Vertreter oder einen **Bevollmächtigten** abzugeben.
- ⇒ Die Abgabe der Optionserklärung ist grds. an das nach **§ 21 AO** zuständige Finanzamt zu richten.
- ⇒ Die Optionserklärung ist an **keine spezielle Form** gebunden. Die Finanzämter sollen jedoch die Schriftform anregen.
- ⇒ Bei **bisheriger** Berufung der jPdöR auf die neuere BFH-Rechtsprechung zur Unternehmereigenschaft von jPdöR (richtlinienkonforme Auslegung des § 2 Abs. 3 UStG), kann die jPdöR dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1.1.2017 § 2 Abs. 3 UStG (weiterhin) anzuwenden ist.
- ⇒ Eine nach dem 31.12.2016 **neu errichtete jPdöR** kann wegen Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist **keine** wirksame Optionserklärung abgeben.

Im BMF-Schreiben vom 19.4.2016 wird auch darauf hingewiesen, dass ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG zu einem späteren Zeitpunkt ergeht.

Anmerkungen:

Wurden bisher einzelne Organisationseinheiten einer jPdöR beim Finanzamt in umsatzsteuerlicher Hinsicht jeweils mit einer eigenen Steuernummer erfasst, ist eine Optionserklärung **einheitlich** für **alle Organisationseinheiten** abzugeben. Das bedeutet, dass bis spätestens 31.12.2016 (Ausschlussfrist für die Abgabe der Optionserklärung) von der jPdöR geklärt werden muss, ob die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG insgesamt (bezogen auf alle Organisationseinheiten) für sie günstiger ist.

Das BMF-Schreiben vom 19.4.2016 äußert sich **nicht** zu der Frage, bei **welchem** Finanzamt die Optionserklärung abzugeben ist, wenn einzelne Organisationseinheiten einer jPdöR hinsichtlich der Umsatzsteuer mit jeweils einer eigenen Steuernummer bei **verschiedenen** Finanzämtern geführt werden.

Der Hinweis im BMF-Schreiben vom 19.4.2016 zur bestehenden Möglichkeit der Optionserklärung auch im Falle der bisherigen Berufung der jPdöR auf die neuere BFH-Rechtsprechung (richtlinienkonforme Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG) und die hierzu ergangenen Verwaltungsentscheidungen (einheitliche Anwendung der BFH-Rechtsprechung für alle unternehmerische Tätigkeiten der jPdöR, vgl. OFD Niedersachsen, Verfügung vom 27.7.2012, Deutsches Steuerrecht 2012 S. 1923) dürfte wohl so zu verstehen sein, dass durch die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zum Einen die bisherigen Praxis (= Unternehmereigenschaft für alle unternehmerischen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeiten der jPdöR) ohne Nachteile (zB Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG) weitergeführt werden kann und zum Andern es für die jPdöR nicht zur Anwendung des § 2b UStG (= Unternehmereigenschaft bei öffentlicher Gewalt bzw. hoheitlichen Tätigkeiten) kommt.